

Neues zum Zahlungsverzug

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben am 16. Februar 2011 die Zahlungsverzugsrichtlinie neu gefasst (Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (Neufassung), ABl. L 48 vom 23. Februar 2011, S. 1). Die Richtlinie gilt für Zahlungsforderungen zwischen Unternehmen oder Unternehmen und öffentlichen Stellen aus der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen. Die Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie **bis zum 16. März 2013** umsetzen.

Die bereits geltende und in nationales Recht umgesetzte Zahlungsverzugsrichtlinie 2000/35/EG vom 29. Juni 2000 (ABl. L 200 vom 8. August 2000, S. 35) wird durch die neue Richtlinie in wesentlichen Punkten geändert. Zwar bleibt es bei der grundsätzlichen Zahlungsfrist von 30 Tagen, nach deren Ablauf automatisch Verzugszinsen zu zahlen sind. Bisher konnte hiervon jedoch zugunsten des Schuldners durch vertragliche Vereinbarung jederzeit abgewichen werden. Dies wird durch die neue Richtlinie nun eingeschränkt.

Hintergrund

Für die meisten Waren und Dienstleistungen erfolgen die Zahlungen im Binnenmarkt zwischen Wirtschaftsteilnehmern einerseits und zwischen Wirtschaftsteilnehmern und öffentlichen Stellen andererseits im Wege des Zahlungsaufschubs, wobei gemäß den Vereinbarungen der Vertragsparteien, der Lieferantenrechnung oder den gesetzlichen Bestimmungen der Leistungserbringer seinem Kunden einen gewissen Zeitraum zur Begleichung der Rechnung einräumt.

Viele Zahlungen im Geschäftsverkehr zwischen Wirtschaftsteilnehmern einerseits und zwischen Wirtschaftsteilnehmern und öffentlichen Stellen andererseits werden später als zum vertraglich vereinbarten oder in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Zeitpunkt getätigt. Trotz Lieferung der Waren oder Erbringung der Leistungen werden viele Rechnungen erst lange nach Ablauf der Zahlungsfrist beglichen. Ein derartiger Zahlungsverzug wirkt sich negativ auf die Liquidität aus und erschwert die Finanzbuchhaltung von Unternehmen. Es beeinträchtigt außerdem die Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit von Unternehmen, wenn der Gläubiger aufgrund eines

Zahlungsverzugs Fremdfinanzierung in Anspruch nehmen muss. Das Risiko solcher Beeinträchtigungen nimmt in Zeiten eines Wirtschaftsabschwungs, wenn der Zugang zu Finanzmitteln besonders schwierig ist, erheblich zu.

Die juristische Durchsetzung von Forderungen bei Zahlungsverzug wurde bereits erleichtert durch die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handels-sachen, die Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen, die Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens und die Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen. Gleichwohl ist es erforderlich, ergänzende Bestimmungen festzulegen, um von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr abzuschrecken.

Der Missbrauch der Vertragsfreiheit zum Nachteil des Gläubigers sollte nach dieser Richtlinie verboten sein. Wenn sich demzufolge eine Vertragsklausel oder eine Praxis im Hinblick auf den Zahlungstermin oder die Zahlungsfrist, auf den für Verzugszinsen geltenden Zinssatz oder auf die Entschädigung für Beitreibungskosten nicht auf der Grundlage der dem Schuldner gewährten Bedingungen rechtfertigen lässt oder in erster Linie dem Zweck dient, dem Schuldner zusätzliche Liquidität auf Kosten des Gläubigers zu verschaffen, kann dies als ein Faktor gelten, der einen solchen Missbrauch darstellt. In diesem Sinne und entsprechend dem akademischen „Entwurf eines Gemeinsamen Referenzrahmens“ sollte eine Vertragsklausel oder Praxis, die eine grobe Abweichung von der guten Handelspraxis darstellt und gegen den Grundsatz des guten Glaubens und der Redlichkeit verstößt, als nachteilig für den Gläubiger angesehen werden. Insbesondere sollte der vollständige Ausschluss des Anspruchs auf Zinsen immer als grob nachteilig angesehen werden, während vermutet werden sollte, dass der Ausschluss des Rechts auf Entschädigung für Beitreibungskosten grob nachteilig ist. Nationale Vorschriften über den Vertragsabschluss oder die Gültigkeit von Vertragsbestimmungen, die für den Schuldner unbillig sind, sollten von dieser Richtlinie unberührt bleiben.

Die Neuregelungen der Richtlinie

Für den Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen gilt nach Art. 3 der Richtlinie:

– Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen der Gläubiger Anspruch auf Verzugszinsen hat, ohne dass es einer Mahnung bedarf, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind: (a) Der Gläubiger hat seine vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen erfüllt, und (b) der Gläubiger hat den fälligen Betrag nicht rechtzeitig erhalten, es sei denn, dass der Schuldner für den Zahlungsverzug nicht verantwortlich ist.

Ferner wird die Anerkennung des Eigentumsvorbehalts durch Art. 9 der Richtlinie wie folgt festgeschrieben:

Die Mitgliedstaaten sehen in Einklang mit den anwendbaren nationalen Vorschriften, wie sie durch das internationale Privatrecht bestimmt werden, vor, dass der Verkäufer bis zur vollständigen Bezahlung das Eigentum an Waren behält, wenn zwischen Käufer und Verkäufer vor der Lieferung der Waren ausdrücklich eine Eigentumsvorbehaltsklausel vereinbart wurde.

Im Übrigen gilt nach der neuen Richtlinie:

– Öffentliche Stellen dürfen sich Zahlungsfristen von mehr als 30 Tagen vertraglich nur noch einräumen lassen, wenn dies aufgrund von Besonderheiten des Vertrags sachlich gerechtfertigt ist. Als absolute Höchstgrenze gilt dabei eine Frist von 60 Tagen. Für bestimmte öffentliche Stellen, insbesondere im Bereich des Gesundheitssektors, kann der nationale Gesetzgeber längere Fristen als 30 Tage vorsehen, längstens jedoch ebenfalls 60 Tage.

– Zwischen privaten Unternehmen kann auch eine längere Zahlungsfrist als 60 Tage vertraglich vereinbart werden. Eine solche Vereinbarung muss aber ausdrücklich erfolgen und darf für den Gläubiger nicht grob nachteilig sein. Als grob nachteilig gilt nach der Richtlinie z.B. eine Klausel, die Verzugszinsen komplett ausschließt. Schließt ein Vertrag die Entschädigung für Inkassokosten des Gläubigers aus, wird vermutet, dass die Regelung grob nachteilig ist.

– Ist vertraglich oder gesetzlich eine Abnahme vorgesehen, muss diese spätestens 30 Tage nach Empfang der Ware oder Dienstleistung erfolgen, damit die kürzeren Zahlungsfristen nicht auf diesem Wege umgangen werden können.

– Die neue Zahlungsverzugsrichtlinie erhöht außerdem europaweit den Mindestzinssatz von 7 auf 8 Prozentpunkte über dem Bezugzinssatz der EZB. Dies entspricht dem bereits bisher in Deutschland im unternehmerischen Verkehr geltenden Zinssatz.

– Außerdem wird eine Pauschale in Höhe von 40 Euro eingeführt, die der Schuldner mindestens als Entschädigung für die Inkassokosten des Gläubigers zu zahlen hat. Darüber hinaus gehende Kosten, etwa für die Einschaltung eines Rechtsanwalts oder Inkassobüros, können ausdrücklich geltend gemacht werden.

Die neue Zahlungsverzugsrichtlinie dient dem Schutz der Gläubiger und steht damit in einer Linie mit den bereits geltenden europäischen Verordnungen zur Forderungsvollstreckung, z. B. der Verordnung zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens. Sie verstärkt die Tendenz zu einem einheitlichen Zahlungsziel von 30 Tagen in Europa und schützt damit insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) vor der schlechten Zahlungsmoral von Großunternehmen und öffentlicher Hand in vielen Mitgliedstaaten. Die Inkassokostenpauschale von 40 Euro erübrigt zudem den Nachweis bei geringen Verzugsschäden.

Für die Abnehmer von Waren und Dienstleistungen gilt es, ihre bestehende Zahlungspraxis daraufhin zu überprüfen, ob sie noch mit der neuen Richtlinie vereinbar ist. Zah-

lungsziele von mehr als 30 Tagen bei öffentlichen und mehr als 60 Tagen bei privaten Schuldern lassen sich nur noch schwer rechtfertigen. Bei Verstößen drohen Abmahnungen und ggf. Schadensersatzforderungen. Daher sollten Unternehmen insbesondere ihre Allgemeinen Einkaufsbedingungen überprüfen und längere Zahlungsziele oder Regelungen, die Verzugszinsen oder die Geltendmachung von Inkassokosten ausschließen, revidieren.

Prof. Dr. Christoph Graf von Bernstorff, Bremen